

Geburtstage

Wir gratulieren sehr herzlich zu folgenden Geburtstagen:

am 03.07.2026 Frau Sigrid Brückner zum 75.
am 03.07.2026 Herrn Tadeusz Kobior zum 75.
am 03.07.2026 Frau Waltraud Rohde zum 75.
am 05.07.2026 Herrn Lucjan Rutka zum 70.

Allen Jubilaren wünschen wir einen schönen Festtag und alles erdenklich Gute zum neuen Lebensjahr.
Lebensjahr.

Dr. Christian Majer
Bürgermeister

Fundbüro

- Schlüsselbund mit 11 Schlüsseln, Karabiner und braunem Anhänger

Satzungsbeschluss vom 25.06.2026: 2. Bebauungsplanerweiterung Sportzentrum Weilhau 1
In öffentlicher Sitzung vom 25. Juni 206 hat der Gemeinderat die S A T Z U N G über den Bebauungsplan "Sportzentrum Weilhau 1, 2. Erweiterung" beschlossen:

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023, S. 394), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98) m.W.v. 23.11.2024 bzw. 01.01.2025, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (GBl. I 2017, 3786), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3.7.2023 (BGBl. I, Nr.176), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, S. 358, ber.416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil den Bebauungsplan "Sportzentrum Weilhau 1, 2. Erweiterung " in öffentlicher Sitzung am 25.06.2026 beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 27.05.2026 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan „Sportzentrum Weilhau 1, 2. Erweiterung“ besteht aus dem zeichnerischen Teil vom 27.05.2026 mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Zeichenerklärung sowie dem Textteil vom 12.06.2026 mit bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen. Die Begründung 12.06.2026 ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Sportzentrum Weilhau 1, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Wannweil tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. BauGB in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen der Bebauungspläne „Sportzentrum Weilhau Teil I“ vom 02.10.1981 sowie die „1. Bebauungsplanänderung und Erweiterung Sportzentrum Weilhau 1“ vom 14.12.2007 unverändert in Kraft, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser 2. Erweiterung geändert oder aufgehoben wurden.

Wannweil, den 25.06.2026

gez. Bürgermeister Dr. Christian Majer

Grillstelle wegen Waldbrandgefahr gesperrt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Grillstelle am Wannweiler Rondell ist aktuell aufgrund der Waldbrandgefahr bis auf Weiteres gesperrt. Wir bitten um Ihr Verständnis und darum, die Sperrung zu beachten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Ausbleibende Niederschläge und Niedrigwasser im Landkreis Reutlingen

Das Landratsamt Reutlingen ruft zu einem verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit Wasser aus Bächen und Flüssen auf: Viele kleinere Bäche und Flüsse in Baden-Württemberg haben im Augenblick eine äußerst geringe Wasserführung, das gilt auch für den Landkreis Reutlingen.

Die geringe Wasserführung fördert den Algenwuchs, die natürliche Selbstreinigung der Gewässer nimmt ab und infolgedessen steigt die Schadstoffkonzentration in den Gewässern. Außerdem sorgen Sonneneinstrahlung und Hitze für eine hohe Wassertemperatur und damit für einen verminderten Sauerstoffgehalt im Wasser. Sinken die Wasserstände und -abflüsse weiter, kann dies durch austrocknende Laichplätze und Rückzugsräume zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Tiere und Pflanzen in und an den Gewässern führen. Wird in dieser Situation noch zusätzlich Wasser aus den Gewässern entnommen, kann sich die Lage weiter verschärfen.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamts Reutlingen weist deshalb darauf hin, dass Wasserentnahmen nur unter den im Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) genannten Voraussetzungen erfolgen dürfen. Erlaubt sind danach das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen und das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau bei ausreichender Wasserführung. Die Wasserentnahme darf auch zu Zeiten von Niedrigwasser den örtlichen Wasserhaushalt nicht beeinträchtigen, das Aufstauen oder Anlegen von Vertiefungen ist nicht erlaubt. Bei einer Entnahme mit Pumpen ist davon auszugehen, dass diese derzeit nicht vom Gemeingebrauch abgedeckt ist.

Verantwortungsbewusster und sparsamer Umgang mit Wasser

Aufgrund des derzeitigen Niedrigwassers appelliert das Landratsamt eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger, verantwortungsbewusst und sparsam mit Wasser umzugehen und Wasserentnahmen aus Bächen und Flüssen zu vermeiden. Sollte sich die derzeitige Situation trotz möglicher, einzelner Niederschläge weiter verschärfen, behält sich das Landratsamt Reutlingen vor, die Wasserentnahme aus bestimmten Bächen und Flüssen zum Zwecke des Schutzes der Gewässer mittels Allgemeinverfügung zu untersagen.

Das Landratsamt bittet alle Bürgerinnen und Bürger um ihre Mithilfe, um die nachteiligen Auswirkungen der Trockenheit auf die Gewässer in unserem Landkreis so gering wie möglich zu halten.